

Staatsbeamten, Praktikanten und Richteramtswärter (Rechtspraktikanten und Auskultanten) getroffen werden, die wegen erhöhter dienstlicher Inanspruchnahme infolge des gegenwärtigen Krieges oder aus einem anderen dadurch bedingten wichtigen Grund an der rechtzeitigen Ablegung der vorgeschriebenen Fachprüfungen verhindert wurden.

Artikel II.

Für jene Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Lehranstalten, die durch den gegenwärtigen Krieg an der Ablegung der Lehramtsprüfung verhindert wurden, können Ausnahmsbestimmungen über die Anrechnung der Dienstzeit für die Erlangung höherer Bezüge getroffen werden. Die nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Quinquennalzulagen der wirklichen Lehrer anzurechnende Supplenten- oder Assistentendienstzeit wird durch eine aktive Militärdienstleistung nicht unterbrochen.

Artikel III.

Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft. Mit ihrem Vollzug sind die beteiligten Minister betraut.

Wien, am 17. August 1916. Franz Josef, m. p.

Abänderung der Dienstpragmatik anlässlich des Krieges.

Durch eine zweite, vom Gesamtministerium erlassene Verordnung vom 17. d. werden einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914 (Dienstpragmatik) aus Anlaß des Krieges abgeändert. Diese Verordnung hat folgenden Wortlaut: Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 17. August 1916 über Vorsorgen für die durch den Krieg an der Vernehmung ihres Zivildienstes behinderten Staatsbeamten, Praktikanten und Justizamtswärter sowie Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Lehranstalten wird verordnet wie folgt:

§ 1. Die Zentralstelle kann Praktikanten, die durch den gegenwärtigen Krieg an dem Dienstantritt (§ 9 der Dienstpragmatik) verhindert wurden, die Zeit ihrer Behinderung bis zum Ausmaße von zwei Jahren in die Beförderungsfrist (§ 56 der Dienstpragmatik) sowie für den Anfall der Adjuten anrechnen. In gleichem Ausmaße kann Beamten, bei denen der Beginn der Dienstzeit durch den gegenwärtigen Krieg einen Aufschub erlitten hat, die Zeit ihrer Behinderung für die Dienstzeit sowie für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet werden. Eine Nachzahlung von Bezügen für die Zeit der Behinderung findet nicht statt.

§ 2. Praktikanten, die die Beförderungsfrist (§ 56 der Dienstpragmatik) während der Dauer des gegenwärtigen Krieges oder innerhalb einer durch Verordnung zu bestimmenden Frist nach seiner Beendigung vollendeten und infolge aktiver militärischer Dienstleistung verhindert wurden, die nach den geltenden Vorschriften zur Anstellung als Beamter erforderlichen Fachprüfungen innerhalb der Beförderungsfrist oder in dem zur Wiederholung oder, wenn sie von der Fachprüfung zurückgetreten waren, in dem zur neuerlichen Ablegung der Prüfung bestimmten späteren Zeitpunkt abzulegen werden beim Zutreffen der sonstigen gesetzlichen

Vorsorgen für Staatsbeamte.

Die durch den Krieg an der Vernehmung ihres Zivildienstes behindert sind.

Eine gestern erschienene kaiserliche Verordnung vom 17. d. hat mehrere Bestimmungen über Vorsorgen für die durch den Krieg an der Vernehmung ihres Zivildienstes behinderten Staatsbeamten, Praktikanten und Justizamtswärter sowie Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Lehranstalten zum Inhalt. Diese Verordnung lautet: Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 finde ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, abweichend von geltenden gesetzlichen Vorschriften durch Verordnung für Staatsbeamte, Praktikanten im Sinne des Artikels II des Gesetzes vom 25. Jänner 1914 und für Justizamtswärter (Rechtspraktikanten, Auskultanten, Advokatur- und Notariatskandidaten) die durch den gegenwärtigen Krieg an dem Antritt oder der Vernehmung des Zivildienstes verhindert wurden, unbeschadet der von ihnen bereits erworbenen Rechte Ausnahmsbestimmungen über die Einrechnung in die Vorbereitungszeit, über den Anfall von Adjuten, über die Ernennung von Praktikanten zu Beamten, über den Dienst-rang, über die Anrechnung für die Vorrückung in höhere Bezüge, über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie über sonstige Belange des Dienstverhältnisses zu treffen. Gleiche Bestimmungen können für jene